

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.08.2015

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.2-105/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.211-3593**

#### Geltungsdauer

vom: **20. August 2015**

bis: **20. August 2020**

#### Antragsteller:

**BASWAacoustic AG**

Marmorweg 10

6283 Baldegg

SCHWEIZ

#### Zulassungsgegenstand:

**Wand- und Deckenbeschichtungssystem "BASWAphon Cool ..." als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Wand- und Deckenbeschichtungssystemen,

- "BASWAphon Cool BASE"
- "BASWAphon Cool FINE"
- "BASWAphon Cool TOP"

(im Weiteren "Beschichtungssysteme" genannt), als schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>).

Die Beschichtungssysteme bestehen aus einer vorbeschichteten, vollflächig verklebten Mineralwolleplatte, auf die mittels einer Rohreinbettung eine Kapillarrohmatte aufgebracht und mit einem zweilagigen Putzsystem beschichtet wird.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Beschichtungssysteme müssen vollflächig aufgeklebt auf nichtbrennbarem Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102<sup>3</sup> oder Klassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>; Mindestdicke  $d = 6$  mm; Mindestrohddichte  $\rho \geq 650$  kg/m<sup>3</sup>) als schwerentflammbare Baustoffe im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

1.2.2 Die Eignung der Beschichtungssysteme als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, die mit dem Beschichtungssystem verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

1.2.3 Die Beschichtungssysteme dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Beschichtungssysteme müssen aus den in Tabelle 1 aufgeführten Komponenten bestehen und die dazu angegebenen Eigenschaften einhalten.

- |   |                        |   |
|---|------------------------|---|
| 1 | DIN EN 13501-1:2007-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten  |
| 2 |                        | Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen. |
| 3 | DIN 4102-1:1998-05     | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen  |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.211-3593

Seite 4 von 7 | 20. August 2015

2.1.2 Komponenten der Beschichtungssysteme:

Tabelle 1

Systembezeichnung	BASWaphon Cool Base	BASWaphon Cool Fine	BASWaphon Cool Top
<b>Klebmörtel</b>	Klebmörtel auf Gipsbasis "BASWafix K" Nassauftragsmenge: 2 kg/m <sup>2</sup> (± 10%) Dicke: min. 1 mm		
<b>Mineralwolleplatte</b>	Werkseitig vorbeschichtete Mineralwolleplatte "BASWaphon Akustikplatte" Rohdichte: 70-95 kg/m <sup>3</sup> Dicke: 20-66 mm		
<b>Kapillarrohrrmatte</b>	Auf die vollflächig aufgeklebten, ausgefugten und plangeschliffenen Mineralwolleplatten "BASWaphon Akustikplatte" werden Kapillarrohrrmatten aus Polypropylen nach Abs. 2.1.4 oberflächenbündig aufgespannt		
<b>Einbettung der Kapillarrohrrmatten (Füllbeschichtung)</b>	"BASWaphon Base Cool" Nassauftragsmenge der Füllbeschichtung: max. 8,0 kg/m <sup>2</sup> (±10%) Gesamtdicke min. 4 mm		
<b>Beschichtung I (Grundbeschichtung)</b>	"BASWaphon Base Cool" Nassauftragsmenge: 3,5 kg/m <sup>2</sup> (±10%) Dicke: min. 2 mm		
<b>Beschichtung II (Endbeschichtung)</b>	"BASWaphon Base" Nassauftragsmenge: 4,0 kg/m <sup>2</sup> Dicke: min. 2,0 mm	"BASWaphon Fine" Nassauftragsmenge: 3,5 kg/m <sup>2</sup> Dicke: min. 1,5 mm	"BASWaphon Top" Nassauftragsmenge: 1,8 kg/m <sup>2</sup> Dicke: min. 1,5 mm
<b>Nachbehandlung (optional)</b>	"BASWA shine" und/oder Beschichtung "Securtec" Nassauftragsmenge: max. 0,2 kg/m <sup>2</sup> Dicke < 0,1 mm		
<b>Gesamtdicke des Beschichtungssystems</b>	ca. 33 – 75 mm	ca. 32-73 mm	ca. 31-72 mm

2.1.3 Die bei den Beschichtungssystemen verwendeten Glaswolleplatten "BASWaphon Akustikplatte" dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung nach DIN 4102-1<sup>3</sup> und DIN 4102-16<sup>4</sup> die Anforderungen nach DIN 4102<sup>3</sup> Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen. Der PCS-Wert der unbeschichteten Mineralwolleplatten darf bei der Prüfung nach DIN EN ISO 1716<sup>5</sup> maximal 10 MJ/kg betragen. Jeder gemessene Einzelwert muss unterhalb dieses Grenzwertes liegen.

Die Rohdichte der Mineralwolleplatten muss bei der Prüfung nach DIN EN 1602<sup>6</sup> den Angaben im Abschnitt 2.1.5, Tabelle 1 entsprechen.

<sup>4</sup> DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen  
<sup>5</sup> DIN EN ISO 1716:2010-11 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Bestimmung der Verbrennungswärme  
<sup>6</sup> DIN EN 1602:1997-02 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.211-3593

Seite 5 von 7 | 20. August 2015

- 2.1.4 Die Fugen zwischen den stumpf gestoßenen Mineralwolleplatten der Beschichtungssysteme müssen mit dem Fugenfüller "BASWaphon Fill" mit einer Auftragsmenge von max. 0,4 kg/m<sup>2</sup> verschlossen werden.
- 2.1.5 Die in die Einbettung "BASWaphon Base Cool" eingelegte Kapillarrohrrmatte darf eine Gesamtdicke von max. 4 mm haben. Die Kapillarrohre dürfen einen Abstand von ca. 10 mm bei einem Rohrdurchmesser von max. 4 mm und einer Wandstärke von max. 0,6 mm haben.
- 2.1.6 Die Beschichtungssysteme müssen, aufgeklebt auf den in Abschnitt 1.2.1 angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>7</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.7 Die Zusammensetzung der Beschichtungssysteme und der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.  
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt vorgenommen werden.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Komponenten des Beschichtungssystems müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf den Gebinde oder dem Beipackzettel der Komponente des Beschichtungssystems enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.211-3593
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>7</sup>) – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>7</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

<sup>7</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 16. Oktober 2012

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist das Glimmverhalten der Mineralwolleplatten "BASWaphon Akustikplatte " nach Abschnitt 2.1.2 durch Glühverlustbestimmung an jeder Charge zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Das Glimmverhalten der Mineralwolleplatte "BASWaphon Akustikplatte" ist durch Bestimmung des Glühverlustes nach DIN EN 13820<sup>9</sup> nachzuweisen. Zusätzlich ist der Glimmnachweis alle zwei Jahre durch Prüfung im Brandschacht gemäß DIN 4102-1<sup>3</sup>, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen.

<sup>8</sup> Zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2012

<sup>9</sup> DIN EN 13820:2003-12 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.211-3593

Seite 7 von 7 | 20. August 2015

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.
- 3.2 Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- 3.3 Auf die Mineralwolleplatte sind die in Abschnitt 2.1, Tabelle 1, für das jeweilige Beschichtungssystem angegebenen Füll-, Grund- und Endbeschichtungen unter Beachtung der zugehörigen Nassauftragsmengen und Schichtdicken aufzubringen.
- 3.4 Das Brandverhalten des Beschichtungssystems (Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>) ist nicht nachgewiesen, wenn die Beschichtungssysteme zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

### 4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hergestellt hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....

- Name des Produktes

.....

Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.211-3593

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.211-3593 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Wand- und Deckenbeschichtungssystem "BASWaphon Cool ..." als schwerentflammbarer Baustoff

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1